

**Amtliche Bekanntmachung nach
§ 10 Absätze 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) –
Kreis Nordfriesland, Gemeinden Goldelund und Goldebek**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 23. Juli 2025 – Aktenzeichen G40/2022/083 - 087.

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma Veer Dörper GmbH & Co. KG in 25862 Joldelund, Achtem Knick 14, am 2. Juli 2025 Änderungsgenehmigungen für die Modernisierung von Windkraftanlagen (Repowering) mittels vollständigen Austauschs gemäß § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), erteilt.

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind die Errichtung und der Betrieb von insgesamt fünf Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas im Austausch von insgesamt zehn Bestandsanlagen. Folgende Anlagentypen sollen auf nachstehenden Grundstücken der Gemeinden 25862 Goldelund und 25862 Goldebek realisiert werden:

- WKA 1 (G40/2022/083), Gemarkung Goldelund, Flur 2, Flurstück 33
Anlagentyp: Vestas V162 STE mit einer Nabenhöhe von 119 Metern, einem Rotordurchmesser von 162 Metern, einer Gesamthöhe von 200 Metern und einer Nennleistung von 7,2 Megawatt (MW)
- WKA 2 (G40/2022/084), Gemarkung Goldelund, Flur 2, Flurstück 44/2
Anlagentyp: Vestas V162 STE mit einer Nabenhöhe von 119 Metern, einem Rotordurchmesser von 162 Metern, einer Gesamthöhe von 200 Metern und einer Nennleistung von 7,2 Megawatt (MW)
- WKA 3 (G40/2022/085), Gemarkung Goldelund, Flur 2, Flurstück 48
Anlagentyp: Vestas V150 STE mit einer Nabenhöhe von 105 Metern, einem Rotordurchmesser von 150 Metern, einer Gesamthöhe von 180 Metern und einer Nennleistung von 6,0 Megawatt (MW)
- WKA 4 (G40/2022/086), Gemarkung Goldelund, Flur 2, Flurstücke 44/1 und 44/2
Anlagentyp Vestas V150 STE mit einer Nabenhöhe von 105 Metern, einem Rotor-

durchmesser von 150 Metern, einer Gesamthöhe von 180 Metern und einer Nennleistung von 6,0 Megawatt (MW)

- WKA 5 (G40/2022/087), Gemarkung Goldebek, Flur 6, Flurstück 58
Anlagentyp: Vestas V162 STE mit einer Nabenhöhe von 119 Metern, einem Rotordurchmesser von 162 Metern, einer Gesamthöhe von 200 Metern und einer Nennleistung von 7,2 Megawatt (MW)

Diese Genehmigungen umfassen im Wesentlichen folgende Maßnahmen und Errichtungsarbeiten:

- Herstellung der Zufahrtswege und Stellflächen auf dem Betriebsgrundstück;
- Herstellung des Fundaments (Flachgründung);
- Errichtung der Windkraftanlage;
- Installation eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK-System);
- Rückbau der Altanlage(n).

Die Änderungsgenehmigungsbescheide beinhalteten Bedingungen und Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezeranat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter [amtsblatt.schleswig-holstein.de](https://www.amtsblatt.schleswig-holstein.de), im Internet unter [bimschg.bob-sh.de](https://www.bimschg.bob-sh.de) (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) sowie gemäß § 20 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeits-

prüfungen unter www.uvp-verbund.de/freitextsuche (Bundesland Schleswig-Holstein und Kategorie Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie auswählen) öffentlich bekannt gemacht.

Die Bescheide werden vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen, **vom 26. August 2025 bis 8. September 2025**, auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) zugänglich gemacht.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich können die Genehmigungsbescheide im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen unter www.uvp-verbund.de/freitextsuche (Bundesland Schleswig-Holstein und Kategorie Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie auswählen) eingesehen werden.

Daneben liegt der Genehmigungsbescheid bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Umwelt, Standort Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie ggf. nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon (0461) 804-448 bzw. (0461) 804-0 und
- Amt Mittleres Nordfriesland, Theodor-Storm-Straße 2, 25821 Bredstedt,, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich dienstags von 13.30 bis 15.30 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr, sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (04671) 9192-0.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.